

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale**  
**Schmutzwasserbeseitigung**  
**(Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserwasserbeseitigung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Börm vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von der/ dem Grundstückseigentümer/-in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleeren kann.
- (3) Wird ein Grundstück entweder
  - an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder
  - von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder
  - es erhält eine neue Vorklärunng oder
  - wird in Zukunft nicht mehr benötigt,ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Die/ Der Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.

**§ 3**  
**Einbringungsverbote**

In die Grundstückskläranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- \* die Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- \* die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- \* der Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erheblich erschwert oder
- \* die Funktion der Abwasserbeseitigungseinrichtung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- \* Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- \* feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- \* Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- \* Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierisch und pflanzliche Öle und Fette, die die haushaltsüblichen Mengen überschreiten, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaft über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

#### **§ 4 Entleerung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte regelmäßig (alle 2 Jahre) oder bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum

von 5 Jahren zu erfolgen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/ Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/ Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt (innerhalb von 14 Tagen nach Messung/ Untersuchung), erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte. Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig –mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  2. Nicht nachgerüstete Kleinkläranlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen werden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich abgefahren.
  3. Technische Kleinkläranlagen, für welche regelmäßig ein Bericht über die Durchführung einer Messung/ Untersuchung eingereicht wird, werden bedarfsgerecht entleert/ entschlammt.
  4. Nichttechnische Anlagen werden regelmäßig entleert/ entschlammt.
  5. Nichttechnische Anlagen, für welche eine zusätzliche Schlammspiegelmessung in Auftrag gegeben wurde und der Bericht hierrüber rechtzeitig eingereicht wird, werden bedarfsgerecht entleert/ entschlammt.
  6. Wird eine zusätzliche Entleerung/ Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzeren Zeitabständen erforderlich, handelt es sich um eine Bedarfsabfuhr. Die Bedarfsabfuhr führt zu keiner Verschiebung der Regelabfuhr.
- (4) Bei der Entschlammung von Mehrkammerausfallgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich, nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf die 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
  - (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebs-

notwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

- (6) Die Gemeinde macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragte/-r im Gemeindegebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt. Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz. Sie handeln im Auftrag der Gemeinde.

## § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entleerung und Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen beträgt:

a)	Grundgebühr für das Abholen und Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlage je Termin im Rahmen der Regelabfuhr oder	116,33 €
	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren Schlammes aus Kleinkläranlagen je Termin im Rahmen der bedarfsorientierten Abfuhr	116,33 €
b)	Zulage je entnommenen cbm Schlamm	3,33 €
	Gebühr für die Behandlung des Schlammes in der Kläranlage je entnommene cbm Schlamm	19,23 €

- (2) Für eine Notentleerung gelten statt der Gebührensätze nach Abs. (1) a und neben (1) b noch folgende Gebührensätze:

a)	Grundgebühr für das Abholen und Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen je Einzelabfuhr innerhalb von sechs Tagen nach Auftragserteilung oder	362,06 €
b)	Grundgebühr für das Abholen und Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen je Einzelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung	447,74 €

- (3) Bei Bedarf werden noch zusätzliche Gebühren geltend gemacht:

Spülleistung zur Reinigung einer Kleinkläranlage oder Abwassergrube	347,78 €
Schlussleerung pauschal	347,78 €
Noteinsatz montags bis freitags von 18:00 – 06:00 Uhr pro geleistete Std.	212,12 €
Noteinsatz am Wochenende und feiertags pro geleistete Std	245,44 €
Fehlfahrten pauschal	88,36 €
Stundenlohnsätze für unvorhersehbare Arbeiten inkl. Fahrzeug	117,22 €
Stundenlohnsätze für den Beifahrer/ Geräteführer	43,44 €

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der aufgrund der Abrechnung für den jeweils vorangegangenen Erhebungszeitraum entstandenen Kosten zu erheben. Sobald die Abfuhrmengen vorliegen, ist eine Abrechnung mit den Grundstückseigentümern durchzuführen.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel von Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn die bisherigen Gebührenpflichtigen die Mitteilung über den Wechsel versäumen, so haften für sie die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem Gebührenpflichtigen.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht Erhebungszeitraum**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei Fehlfahrten mit der Anforderung der Abholung und Entleerung.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 9**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen und zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Börm erhoben und verarbeitet:
- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung des Abgabepflichtigen,
  - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken weitere erforderliche Daten erhoben und verarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
4. Finanzamt;
5. Wasserbehörden;
6. Grundbuchamt;
7. Katasteramt;
8. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
9. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp
10. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die Gemeinde Börm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 2.500,00 € geahndet werden.

## § 9 Personenbezeichnung

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 28.11.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Börm, 03.12.2020



  
Hans-Peter von Lancken  
- Der Bürgermeister -